

Abonnementsspreis:

Im ganzen deutschen Reichs: Aussenhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Stempelzuschlag hinauf.
Jährlich: 18 Mark
1/2 jährlich: 4 Mark 50 Pf.
Einzelne Nummern: 10 Pf.

Inseratenpreise:

Für den Raum einer gespaltenen Petitsseile: 20 Pf.
Unter "Eingeschöpf" die Zeile: 50 Pf.

Erscheinen:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Dresden, 12. Juli. Ihre Königlichen Hoheiten der Prinz und die Frau Prinzessin Georg sind nebst Prinzessin Tochter Mathilde, Königliche Hoheit, gestern Nachmittag 4 Uhr nach Sigmaringen gereist.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Bekanntmachungen x. über die Einziehung des Staatspapiergeldes der Königreiche Preußen und Bayern, der Großherzogthümer Westfalen, Schleswig und Oldenburg-Strelitz und des Fürstentums Waldeck und Pyrmont werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7. Juli 1875.

Finanz-Ministerium.
Für den Minister:
Uhde.

Bekanntmachung.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (Gesetz-Samml. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 231), sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1. die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835;
2. die Darlehnskassencheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
3. die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 169) der unvergleichlichen Staatschulden hinzugezogenen fernen Kassencheine und Notes der Landesbank zu Wiesbaden einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditanstalt;
4. die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. December 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staatsbeziehungsweise an die Landeskreditanstalt zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

a. in Berlin:

1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrolle der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Baukommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

1. den Regierung-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuereinräger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkssachen in den Hohenzollernischen Landen,
7. den Forstkassen,

Feuilleton.

Redigirt von Otto Baas.

Der Sarkophag des Königs Johann.

Am 9. Juli fand, wie oben (unter Tagesgeschichte) gemeldet ist, eine Übertragung der irischen Reliquie Sr. Majestät des hochseligen Königs Johann statt. Wir theilen im Anschluß an diese Meldung noch folgendes über die legitime Ruhestätte Sr. Majestät mit. Die Stelle, an welcher die hohe Leiche für immer beigesetzt werden, ist dasjenige Grabtheil der Fürstengruft in der katholischen Hofkirche, das unmittelbar unter der Kreuzkapelle liegt. Hier dagegen stand der Sarg in dem ersten Grufttheil am Eingange der Gruft, wo die Beisetzungsfestlichkeiten stattzufinden pflegten. Sr. Majestät ruht jetzt neben seinem erlauchten Bruder, dem König Friedrich-August, bekrönend. Nur ihre beiden Sarkophage sind in diesem Gewölbe aufgestellt. Der Sarkophag, welcher die sterblichen Reste Sr. Majestät des Königs Johann birgt, entspricht im Material, wie in technischer und künstlerischer Beziehung an das Würdigste seiner Bestimmung; in monumentaler Bronze ausgeführt und im Ornament den Stilformen der Architektur der Hofkirche sich anschließend, trägt er den Charakter einer ernsten, edlen Pracht. In trefflicher Weise ist die Modellirung durch die bleibigen Bildhauer Koch und Schäfer, sowie Guss und Gießerei durch das Hüttenwerk Lauchhammer besorgt worden. Die Grundform des Sarkophags ist die des modernen Sarges. Die vier Seiten sind mit frei heraustretenden Cherubim geschmückt, deren Flügel in die Seitenwände des Sarges übergehen und deren unterer Theil die als Löwenflauen ausgestalteten Sargfüße vermittelten. An

8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern, von den zu b. 4—9 aufgeführten Kassen jedoch nur so weit deren jeweiliger Kassenvorwahl antrifft.

Auch werden die erwähnten Gehaltschenisse bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Der Finanzminister.

Campenhausen.

Bekanntmachung

über die Einziehung der bayrischen Kassa-Anweisungen.

Königlich bayerisches Staatsministerium der Finanzen.

Im Vollzuge der Bestimmung des § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassencheinen, werden die auf fünfzig Gulden, fünf Gulden und zwei Gulden lautenden bayrischen Kassa-Anweisungen

zur Einlösung hiermit aufgerufen.

Die Inhaber dieser vom 5. September 1866 datirten und von der Königlich bayerischen Staatschuldenstiftungskommission ausgegebenen Kassa-Anweisungen werden aufgefordert, dieselben zur Einlösung nach dem vollen Kennzeichen zu präsentieren.

Als Einlösungssachen sind die Staatschuldenstiftungs-Hauskasse in München und die Königliche Hauptbank in Nürnberg bestimmt.

Außerdem erfolgt die Einlösung und Umwechselung bei den Schuldenstiftungs-Specialkassen^{**} und bei sämtlichen Filialen der Königlichen Bank^{***}, soweit deren Kasseschänke hierzu ausreichend. Die Aufstellung von weiteren Einlösungssachen bleibt vorbehalten.

Nach dem 1. Januar 1876 verlieren die auferührten Kassa-Anweisungen ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel und sind zur Annahme derselben an Zahlungsstätten nur mehr die Königlich bayerischen Staatskassen bis zu einer später noch bekannt zu machenden Endfrist verpflichtet.

Ahnen- oder beschädigte Stücke werden nur dann eingelöst, wenn die Güte und der Wertbeitrag unzweckhaft zu erkennen sind und die Überzeugung erlangt wird, daß kein Weißbrauch mit den etwa fehlenden Stücken stattfinden kann. Die Entscheidung hierüber steht der Königlich bayerischen Staatschuldenstiftungskommission zu.

München, am 15. Juni 1875.

v. Berr.
Der General-Sekretär
v. Griesammer.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1870, betreffend die Ausgabe von 1.000.000 Thaler unvergleichlichen Rentenrei-Kassencheine (Regierungsbattal 1870 Nr. 39), durch das unterzeichnete Ministerium ausgegebenen Rentenrei-Kassencheine werden zu folge des § 2 Alin. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassencheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt von 1874 pag. 40), zur Einlösung hierdurch aufgerufen.

Die Großherzoglichen Kassen haben die bei ihnen sich anammelnden Rentenrei-Kassencheine nicht wieder

^{*)} Solche sind in Augsburg, Nürnberg und Würzburg.
^{**) Solche sind in Ansbach, Augsburg, Bautzen, Landsberg, Mainz, Regensburg, Speyer, Würzburg.}

^{***)} Solche sind in Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigsburg, Pforzheim, Regensburg, Schweinfurt, Straubing und Würzburg.

den beiden Seitenflächen sind ein relief palmentragende Engel dargestellt, welche Wappenschilder mit dem Namen Joh. Nepomuk tragen. Die ovale Fläche der Kopfwand enthält, innerhalb eines Blumenkrans, folgende Inschrift:

Bonum certamen certavi cursum nonnunquam
siden terrarum. In religio reposita est milii
corona justitiae quam reddit mihi Domini
in illa se justus iuxta.
Epist. II. St. Pauli ad Timotheum
Cap. IV. Versus VII et VIII.

Die Rückwand dagegen zeigt in Medaillonform das Porträt Sr. Majestät und darüber auf dem Sargende eine Eule, das Sinnbild der Weisheit. Auch der Sargdeckel ist reich und gleichmäßig geziert. Auf der Deckplatte liegt auf einem Kissen die Königskrone, daneben das Kreuzifix. Außerdem trägt die Platte noch die Inschrift:

Joannes
Rex Saxoniae,
natus die XII. Decembris MDCCCL
successus Fratris Sos Frederico Augusto II. Regi
die IX. Augusti MDCCCLXIV.
seminalia septuaginta nam Regia Amalia
septuaginta octava die X. Novembris MDCCCLXXII.
die obiit die XXIX. Octobris MDCCCLXXXIII.
C.

Plastik. Im südl. Hof des South Kensington-museums in London erregt, wie die "B. A. A." mitteilt, eine neue Acquisition einiges Aufsehen; es ist dies die große japanische Sculptur eines Seeadlers in Bronze, das Werk eines berühmten Künstlers aus dem 16. Jahrhundert, namentl. Ryōjin Munoban, bekanntlich dessen in Japan die Sage geht, „unter dem Himmel sei nie mal noch ein Bildner gewesen, wie Ryōjin Munoban“. Ist diese Behauptung auch jedenfalls ein wenig

auszugeben, sondern an Großherzogliche Rentenrei abzuliefern.

Schwerin, den 19. Juni 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Publikandum,
betreffend die Einziehung der Rentenrei-Kassencheine.

Allerhöchstes Befehl gemäß wird auf Grund des Artikels 18 des Reichsministergesetzes vom 9. Juli 1873 und des § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassencheinen, daß nach den landesherrlichen Verordnungen vom 29. December 1866 und 29. Juni 1869 unter dem Namen von Rentenrei-Kassencheinen in Appoints zu 5, 10 und 25 Thlrn. ausgegebene Westfalen-Strelitzsche Papiergeld geteilt hierdurch aufgerufen, das dafür nächst dem Zeit vom 1. Juli bis zum 31. December 1875 eingezogen werden wird.

Die Inhaber dieses vom 5. September 1866 datirten und von der Königlich bayerischen Staatschuldenstiftungskommission ausgegebenen Kassa-Anweisungen werden aufgefordert, dieselben zur Einlösung nach dem vollen Kennzeichen zu präsentieren.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der Rentenrei-Kassencheine wird nach § 6 der Verordnung vom 29. December 1866 Ertrag geleistet, wenn 1. die gebräute Littra, 2. die Nummer und 3. die unter dem Worte „ausgefertigt“ stehende Namens-Unterschrift noch vollständig lesbar sind, und, im Falle die selben beschädigt oder zerschnitten sind, wenn nachgewiesen wird, daß das Beschneiden oder Zerschneiden zufällig erfolgt ist.

Rostock, den 17. Juni 1875.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

A. Piper.

Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der Waldeckschen Kassencheine.

Mit Bezug auf § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, die Ausgabe von Reichs-Kassencheinen betreffend, (§ 40 des Reichsgesetzbuches), werden die auf Grund der Gesetze vom 15. November 1864, 24. Januar 1865 und 27. Februar 1866 ausgegebenen Waldeckschen Kassencheine hiermit zur Einlösung aufgerufen.

Die Einlösung erfolgt bei der hiesigen Staatschuldenverwaltung.

Krefeld, den 18. Juni 1875.

Der Landesdirektor.
v. Sommerfeld.

Bekanntmachung.

In Gemüthe der Vorstift in § 6 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsanstalten im Königreiche Sachsen vom 16. September 1866 wird hiermit bekannt gemacht, daß die deutsche Lebensversicherungsgeellschaft in Lübeck ihren Sitz für den hiesigen Geschäftsbetrieb von Dresden nach

Leipzig verlegt hat.

Dresden, den 6. Juli 1875.

Ministerium des Innern.

Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Schmalz. Stromm.

Inseratenannahme auswärts:
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionnaire des Dresdner Journals;
ebendas: Eugen Furt; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig;
Basel-Bremen-Frankfurt a. M.; Hanau-Frankfurt & Vogels;
Berlin-Wien-Hamburg-Franz-Prag-Frankfurt a. M.;
München: Edu. Moes; Berlin: S. Kornack; Innsbruck;
Innsbruck, H. Albrecht; Bremen: E. Scholte; Bremen:
L. Stangen's Büro; Chemnitz: Fr. Voigt; Frankfurt
a. M.: E. Jaeger'sche; J. C. Hormann'sche Buchs;
Düsseldorf: Co.; Berlin: J. D.; Hannover: C. Schröder;
Paris: Haas, Lafitte, Buller & Co.; Stuttgart: Danne
& Co.; Hamburg: P. Kleudgen; Wien: A. Oppelik.
Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals,
Dresden, Margarethenstrasse No. 1.

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten. (Dresden, Berlin, Wien, Hannover, München, Prag, Brünn, Buda-Pest, Paris, Madrid, London, Kopenhagen.)

Dresdner Nachrichten.

Provinzial-Nachrichten. (Johanngeorgenstadt, Görlitz, Waldsiedlung, Pirna, Kamenz, Bautzen.)

Bermischtes.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eingesandtes.

Telegraphische Witterungsberichte.

Börsen-nachrichten. Feuilleton. Inserate. Tageskalender.

Tagesgeschichte.

Dresden, 12. Juli. Nachdem die von Sr. Majestät dem König angeordnete Herstellung des zur Aufnahme der sterblichen Überreste des hochseligen Königs Johanna bestimmen Sarcofagus vollendet worden war, fand Freitag, am 9. d. M. Vormittags 4½ Uhr in Anwesenheit des Königl. Oberhofmarsalls und des Pfarrers der Fabrik, Hofkirche die Übertragung des die hohe Leiche umschließenden Sarges aus der unter der Sacramentskapelle befindlichen in die unter der Kreuzkapelle gelegene Gruft, sowie die Einsetzung in den Sarcofag Statt.

Dresden, 12. Juli. Se. Königl. Hoheit Prinz Friedrich August hat sich vorgehoben (Sonntags) Nachmittags in Begleitung höchstes Erreichs, Hauptmanns Frey v. Oer, nach Berlin und von dort zum Gebrauch eines Sondes nach der Ostsee begeben.

* Berlin, 10. Juli. Se. Majestät der Kaiser ist heute Abend in Konstanz eingetroffen und von der zahlreich anwesenden Bevölkerung enthuasstisch begrüßt worden. Auf der Reise dahin verließ Se. Majestät in Koblenz den Extrazug, um Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten v. Hohenzollern in Schloss Krauchenwies bei Scharnhausen zu besuchen. — Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Karl, welcher zu Anfang dieses Monats den Marsch von Panzerwagen des Panzerkorps in Minden begewohnt hat, befindet sich augenblicklich auf einer Reise nach Norwegen und wird von dort Witte dieses Monats in Potsdam zurückverwaltet. — Das Staatsministerium hat ebenfalls in einer seiner letzten Sitzungen die Vorlage der Ab